

Deckblatt

O.Nr. 26.03. Döfering

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. v. 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141) i.V.m. Art. 23 u. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. v. 06.01.1993 (GVBl.S.65, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Schönthal folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 23.09.1998 Az: 50-610/0. Nr. 26 genehmigte Satzung

§ 1

Der Geltungsbereich – die Grenze – des im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Döfering wird, wie im beiliegenden Lageplan M 1:5000 durch Rotdarstellung gekennzeichnet festgelegt.
Dieser Lageplan M 1:5000 mit Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönthal, den 08. Oktober 1998
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister

Ortsabrüdungsgrenze der
Ortschaft Döfering



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte N0 58-33,34
Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Döfering*

Neunburg vorm Wald, den
04. 06. 98

Vermessungsamt
Neunburg vorm Wald

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

N

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Deckblatt

O.Nr. 26.03.I Döfering 1. Änderung

Satzung

zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Schönthal für den Ortsteil Döfering vom 08.10.1998

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272 BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Gemeinderat Schönthal folgende Satzung zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Döfering

§ 1

Der Geltungsbereich - die Grenze - des im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteils Döfering wird, wie im beiliegenden Lageplan M 1 : 5000 durch Rotdarstellung gekennzeichnet, erweitert.
Dieser Lageplan M 1 : 5000 - Stand 09.03.2006 - mit Darstellung des Erweiterungsreiches ist Bestandteil der Satzung.

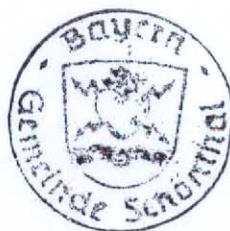
§ 2

Die Satzung - 1. Änderungssatzung - tritt gemäß § 34 Abs. 6 letzter Satz i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönthal, 23. März 2006

GEMEINDE SCHÖNTHAL

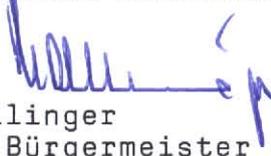
Wallinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 23. März 2006 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. März 2006 angeheftet und am 26. April 2006 wieder abgenommen.

Schönthal, 26. April 2006
GEMEINDE SCHÖNTHAL

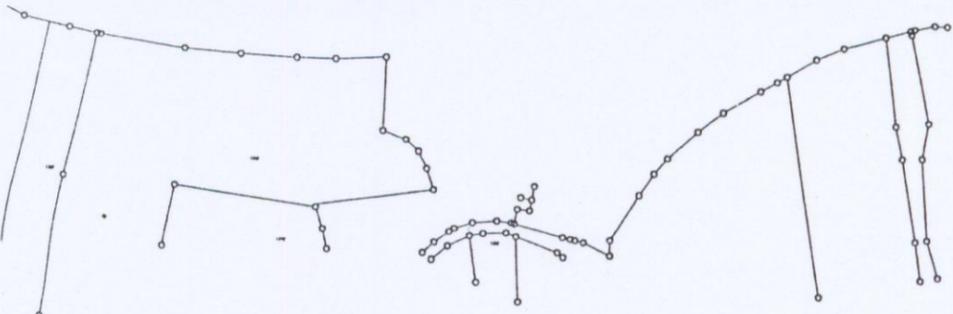
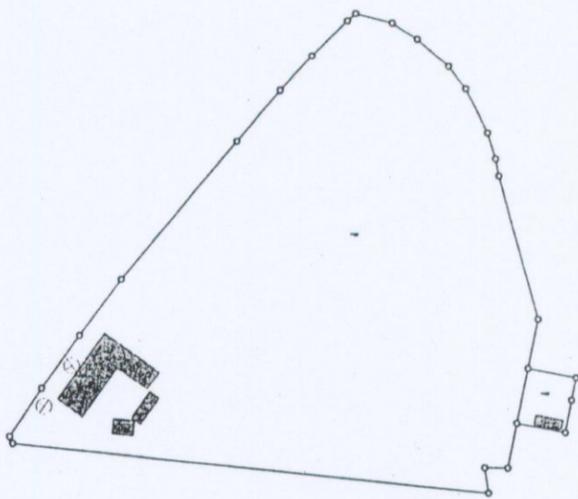
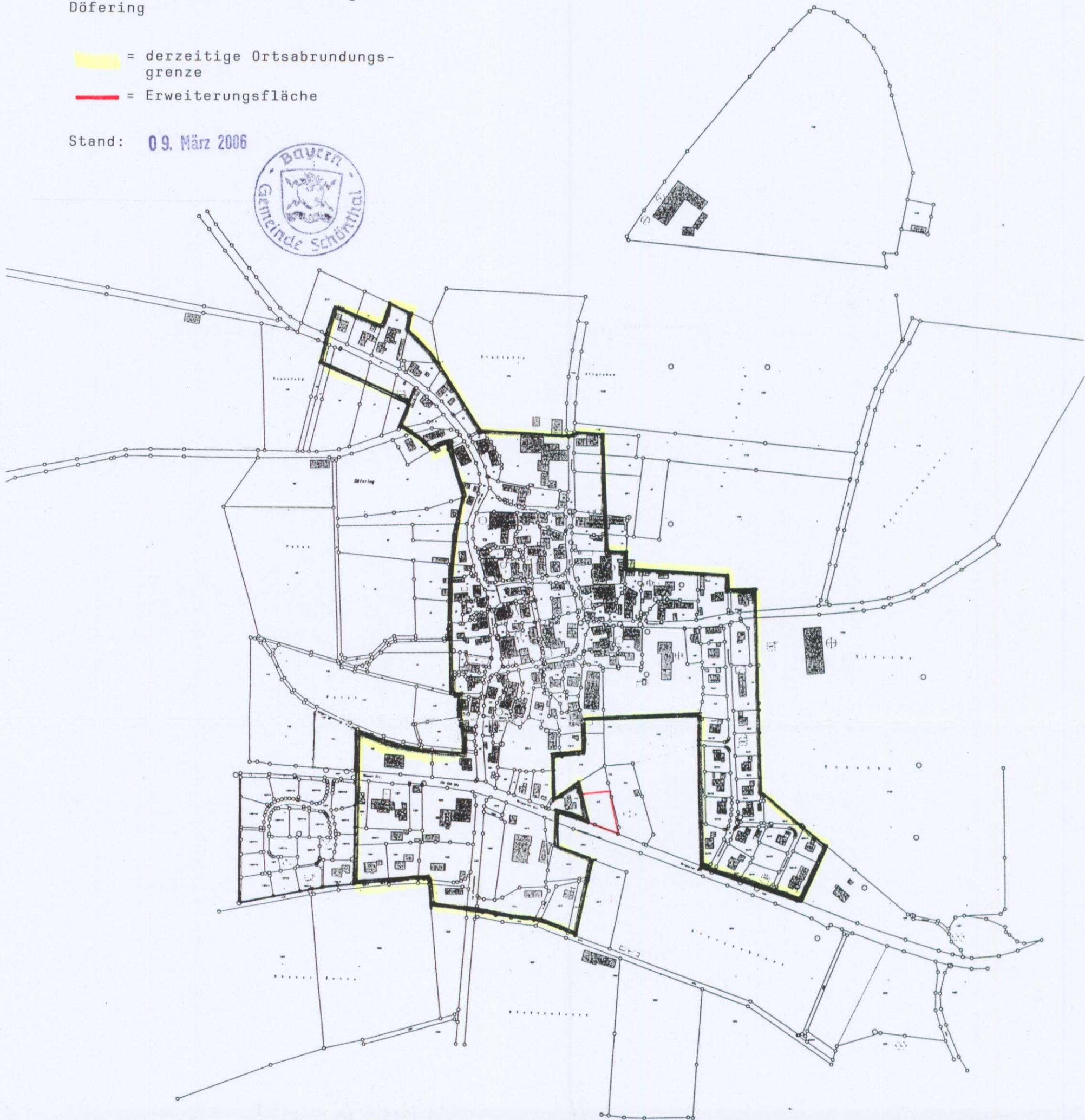
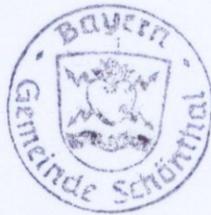

Wallinger
1. Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖNTHAL

Lageplan für die Ortsabrundung
Döfering

-  = derzeitige Ortsabrundungs-
grenze
-  = Erweiterungsfläche

Stand: 09. März 2006



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 58-33,34
Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Döfering*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Neunburg vorm Wald, den
04.06.98
Vermessungsamt
Neunburg vorm Wald

N

Deckblatt

O.Nr. 26.03.II Döfering 2. Änderung

O. Nr. 26.03. II
Bestandskraft: 22.11.2013
S. 50

Satzung

zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Schönthal für den Ortsteil Döfering vom 23.03.2006

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366 BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Gemeinderat Schönthal folgende Satzung zur 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Döfering.

§ 1

Der Geltungsbereich - die Grenze - des im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteils Döfering wird, wie im beiliegenden Lageplan M 1 : 5000 durch Rotdarstellung gekennzeichnet, erweitert.
Dieser Lageplan M 1 : 5000 - Stand 24. Jan. 2013 - mit Darstellung des Erweiterungsreiches ist Bestandteil der Satzung.

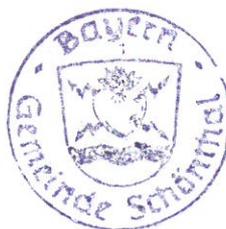
§ 2

Die Satzung - 2. Änderungssatzung - tritt gemäß § 34 Abs. 6 letzter Satz i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönthal, 22. November 2013

GEMEINDE SCHÖNTHAL

Wallinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 22. November 2013 in der Verwaltung der Gemeinde zur
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden
am 22. November 2013 angeheftet und am 02. Januar 2014 wieder abgenommen.

Schönthal, 02. Januar 2014
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister

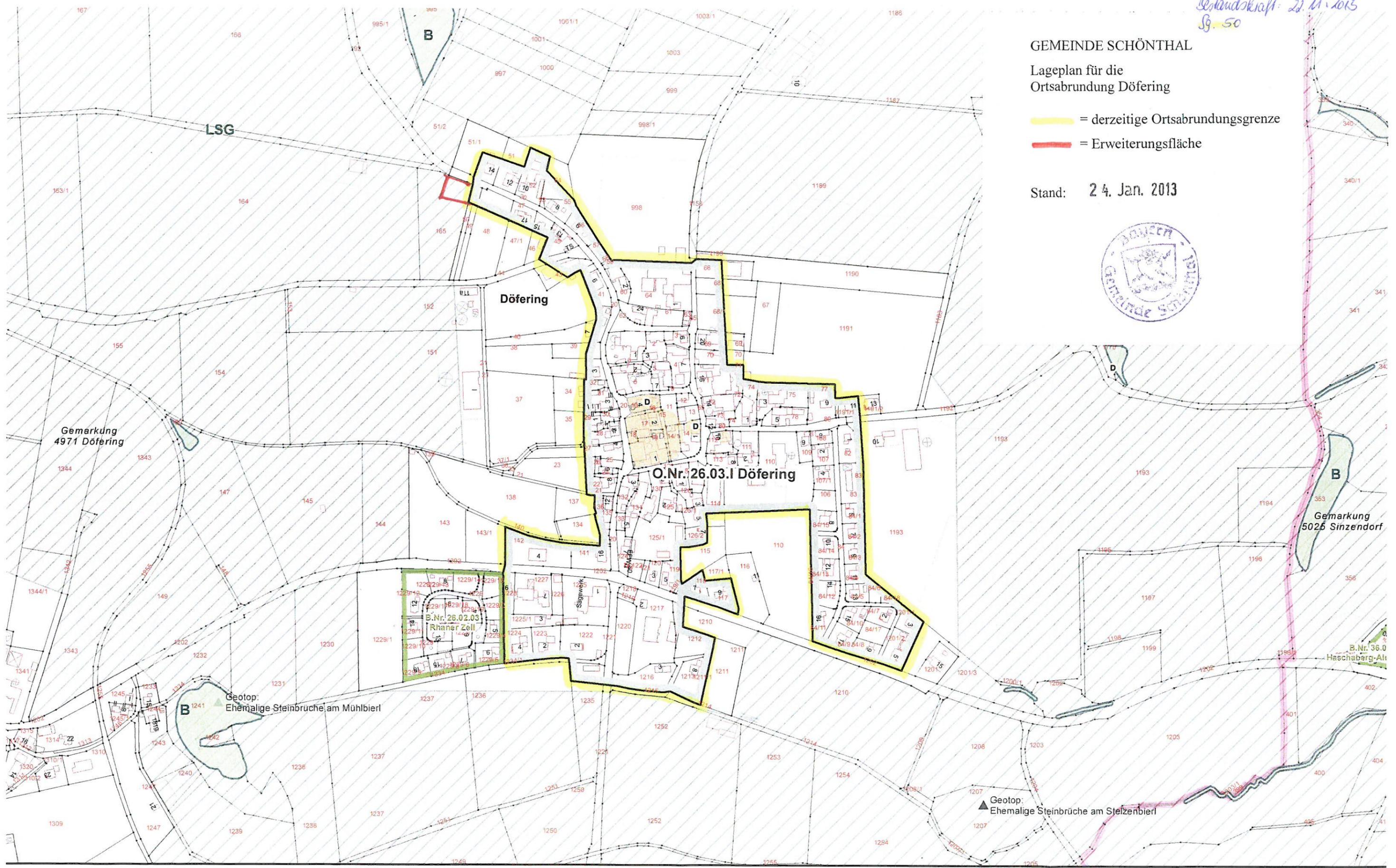
O.Nr. 26.03.II
Bestandskraft: 22.11.2013
Sg. 50

GEMEINDE SCHÖNTHAL

Lageplan für die
Ortsabrundung Döfering

-  = derzeitige Ortsabrundungsgrenze
-  = Erweiterungsfläche

Stand: 24. Jan. 2013



Ortsabrundung Döfering

1:5.000

Deckblatt

O.Nr. 26.03.III Döfering 3. Änderung

O.N. 26.03.11
Bestandskraft: "07.02.2017"
Sj 50

Satzung

zur 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Schönthal für den Ortsteil Döfering vom 22.11.2013

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458 BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Gemeinderat Schönthal folgende Satzung zur 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Döfering

§ 1

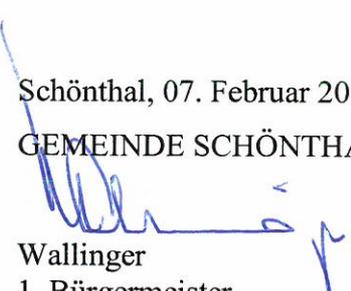
Der Geltungsbereich - die Grenze - des im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteils Döfering wird, wie im beiliegenden Lageplan M 1 : 5000 durch Rotdarstellung gekennzeichnet, erweitert.

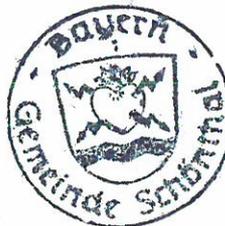
Dieser Lageplan M 1 : 5000 - Stand 03. November 2016 - mit Darstellung des Erweiterungsreiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung - 3. Änderungssatzung - tritt gemäß § 34 Abs. 6 letzter Satz i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönthal, 07. Februar 2017
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister



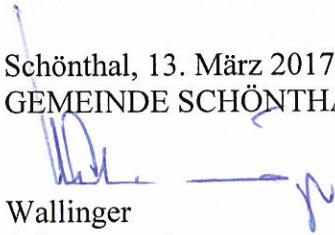
Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am 07. Februar 2017 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur
Einsichtnahme niedergelegt.

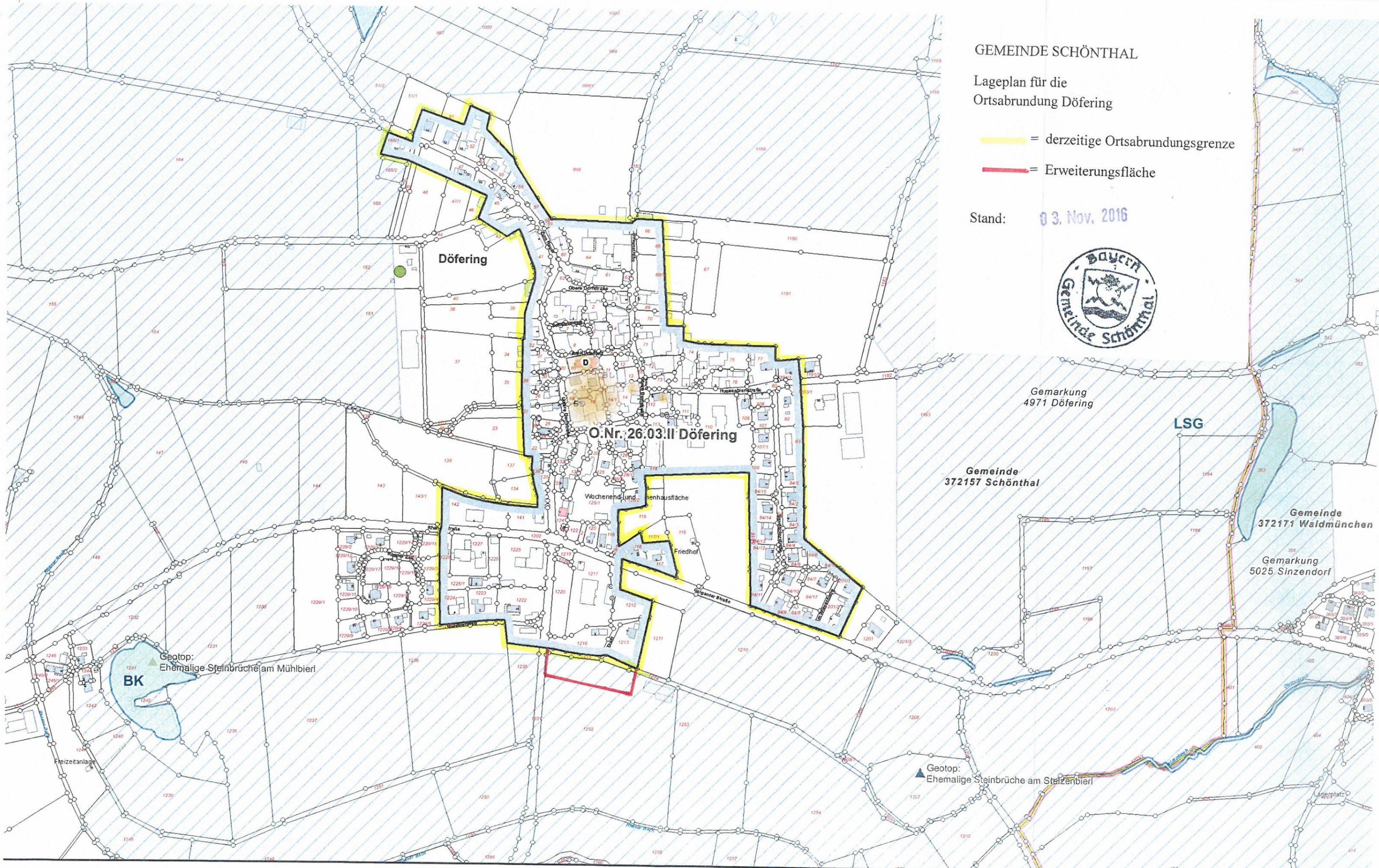
Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 07. Februar 2017 angeheftet und am 13. März 2017 wieder
abgenommen.

Schönthal, 13. März 2017
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister





GEMEINDE SCHÖNTHAL

Lageplan für die
Ortsabrundung Döfering

 = derzeitige Ortsabrundungsgrenze

 = Erweiterungsfläche

Stand: 03. Nov. 2016



Gemarkung
4971 Döfering

LSG

Gemeinde
372157 Schönthal

Gemeinde
372171 Waldmünchen

Gemarkung
5025 Sinzendorf

Ortsabrundung Döfering

1:5.000

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“



Deckblatt

O.Nr. 26.03.IV Döfering 4. Änderung

O. Nr. 26.03. IV
Bestandskraft: 15.05.2020
S. 50

Satzung

zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Schönthal für den Ortsteil Döfering vom 07.02.2017

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260 BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Gemeinderat Schönthal folgende Satzung zur 4. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Döfering

§ 1

Der Geltungsbereich - die Grenze - des im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteils Döfering wird, wie im beiliegenden Lageplan M 1 : 5000 durch Rotdarstellung gekennzeichnet, erweitert.

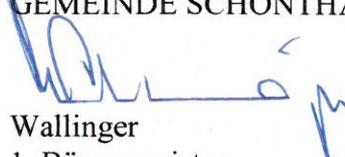
Dieser Lageplan M 1 : 5000 - Stand 30. Januar 2020 - mit Darstellung des Erweiterungsreiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Satzung - 4. Änderungssatzung - tritt gemäß § 34 Abs. 6 letzter Satz i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönthal, 15. Mai 2020

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister



Begründung zur Ortsabrundungserweiterung für die Ortschaft Döfering der Gemeinde Schönthal

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ortsabrundung Döfering umfasst die derzeitige Flächendarstellung nach dem Lageplan M 1 : 5000 - Stand 30.01.2020 - sowie den Erweiterungsbereich entlang der Ortsstraße – Mühlbierlweg - in Richtung Ehemalige Steinbrüche am Mühlbierl (Grundstück Fl. Nr. 1236/1 der Gemarkung Döfering)

2. Planrechtliche Voraussetzungen

Die Ortsabrundung beinhaltet die Wohnflächendarstellung für die Ortschaft Döfering nach dem Lageplan M 1 : 5000 - Stand 30.01.2020 - .

Darüber hinaus wurde die Fläche des Grundstückes Fl. Nr. 1236/1 der Gemarkung Döfering, angrenzend an die Ortsstraße - Mühlbierlweg - neu in die Ortsabrundung mit aufgenommen.

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen einbezogen werden, wenn die Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Der an das Grundstück Fl. Nr. 1236/1 der Gemarkung Döfering im Norden und Osten angrenzende Bereich ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet festgesetzt.

3. Ziel und Zweck der Ortsabrundung

Durch die Ortsabrundung, welche durch die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1236/1 der Gemarkung Döfering veranlasst ist, soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleistet werden.

4. Geplante bauliche Nutzung

Der gesamte Ortsbereich wird als Dorfgebiet, Mischgebiet und allgem. Wohngebiet genutzt. Der an das Grundstück Fl. Nr. 1236/1 der Gemarkung Döfering im Norden und Osten angrenzende Bereich ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet festgesetzt.

5. Erschließung

Die Erschließung des gesamten Plangebietes erfolgt über die bestehenden Ortsstraßen, die Kreisstraße CHA 39 sowie über die Gemeindeverbindungsstraßen.

Die Erschließung des Erweiterungsbereiches Grundstück Fl. Nr. 1236/1, Gemarkung Döfering erfolgt über die Gemeindestraße „Mühlbierlweg“.

Die Abwasserbeseitigung wird durch den Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Kanalisation (Mischsystem) der Gemeinde Schönthal sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe.

Die Beseitigung von festen Abfällen ist durch die Landkreismüllabfuhr gesichert.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und notwendige Ausgleichsflächen

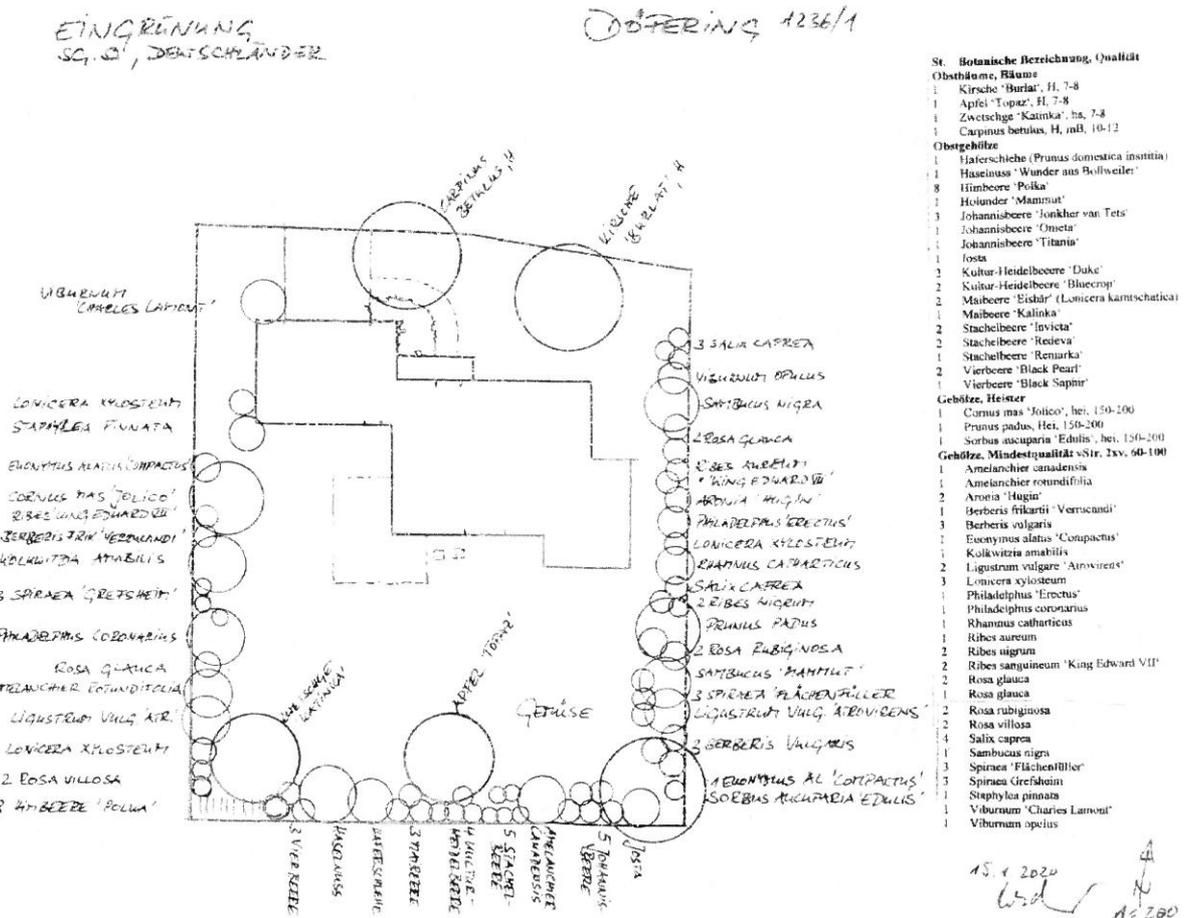
Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffsfläche und die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs dient der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BayStMLU 2003).

Bei der Bebauung bisher unbebauter Grundstücke werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese wurden bei den bereits bebauten Flächen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Das Grundstück Fl. Nr. 1236/1 Gemarkung Döfering im Süden von Döfering (Erweiterungsfläche) weist eine Größe von 1.154 m² auf. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich.

Bei einem angesetzten Kompensationsfaktor von 0,20 ergibt sich eine erforderliche Ausgleichsfläche von 230,80 m². Als Ausgleich sollen im Süden bzw. Norden des Grundstückes als Eingrünungsmaßnahme bzw. zur Kompensation 4 Hochstamm-Obstbäume gepflanzt, gepflegt und erhalten werden. Zur freien Landschaft ist eine Reihe heimischer Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Im Übrigen bemisst sich die Eingrünung bzw. der Ausgleichsumfang aus dem folgenden Eingrünungsplan:

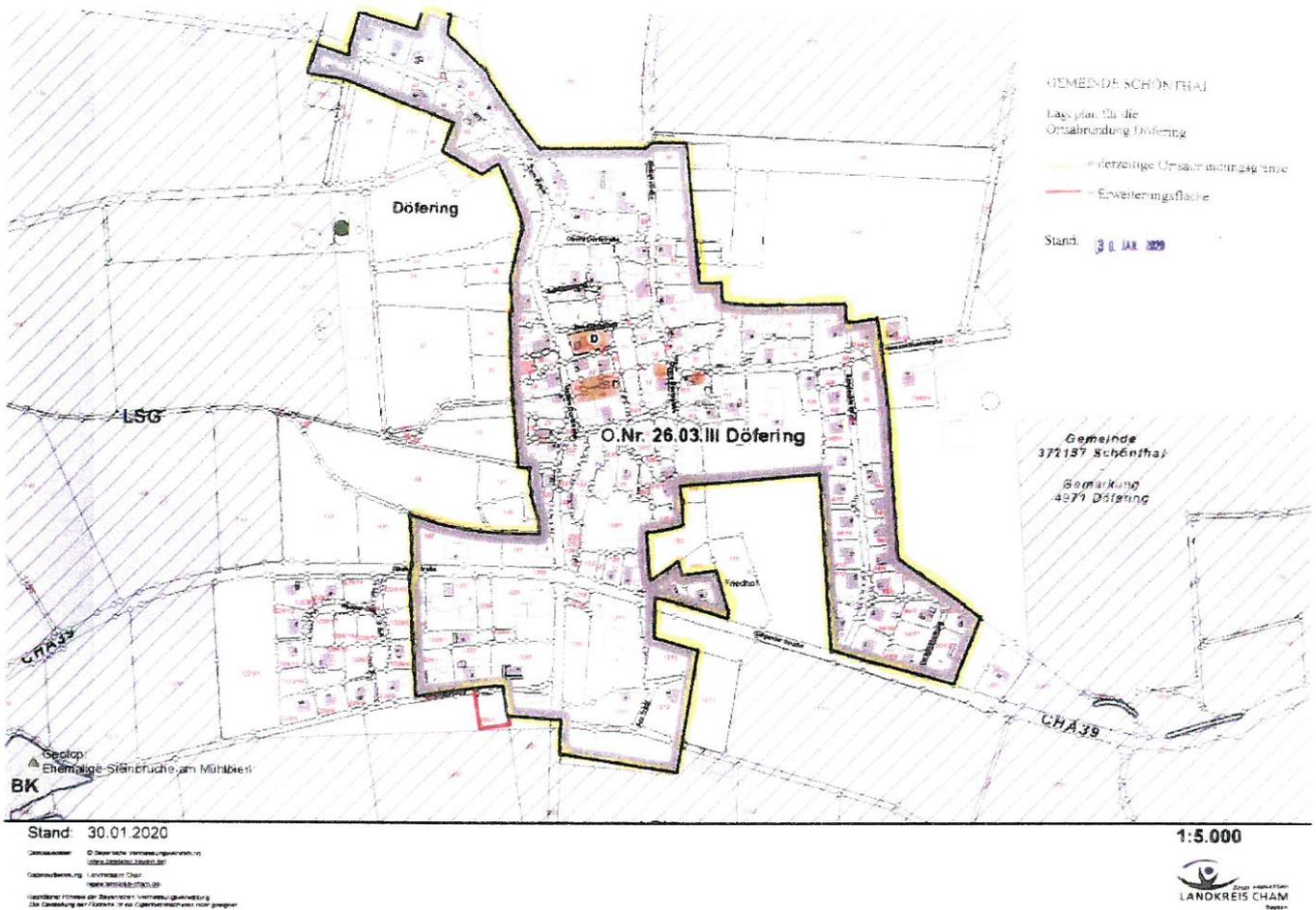


Auswirkungen auf die Umwelt

Das neu zu errichtende Gebäude, welches einen Wasserbedarf auslöst, ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe anzuschließen. Die erforderliche Abwasserbeseitigung erfolgt über die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Schönthal im Mischsystem.

In der Ortschaft Döfering sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Durch die Erweiterung der Wohnbebauung sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

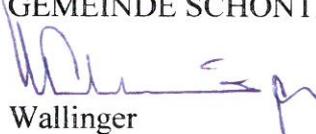
Lageplan zur 4. Änderung der Grenzen der Ortsabrundung einschließlich der Satzung für die Ortschaft Döfering



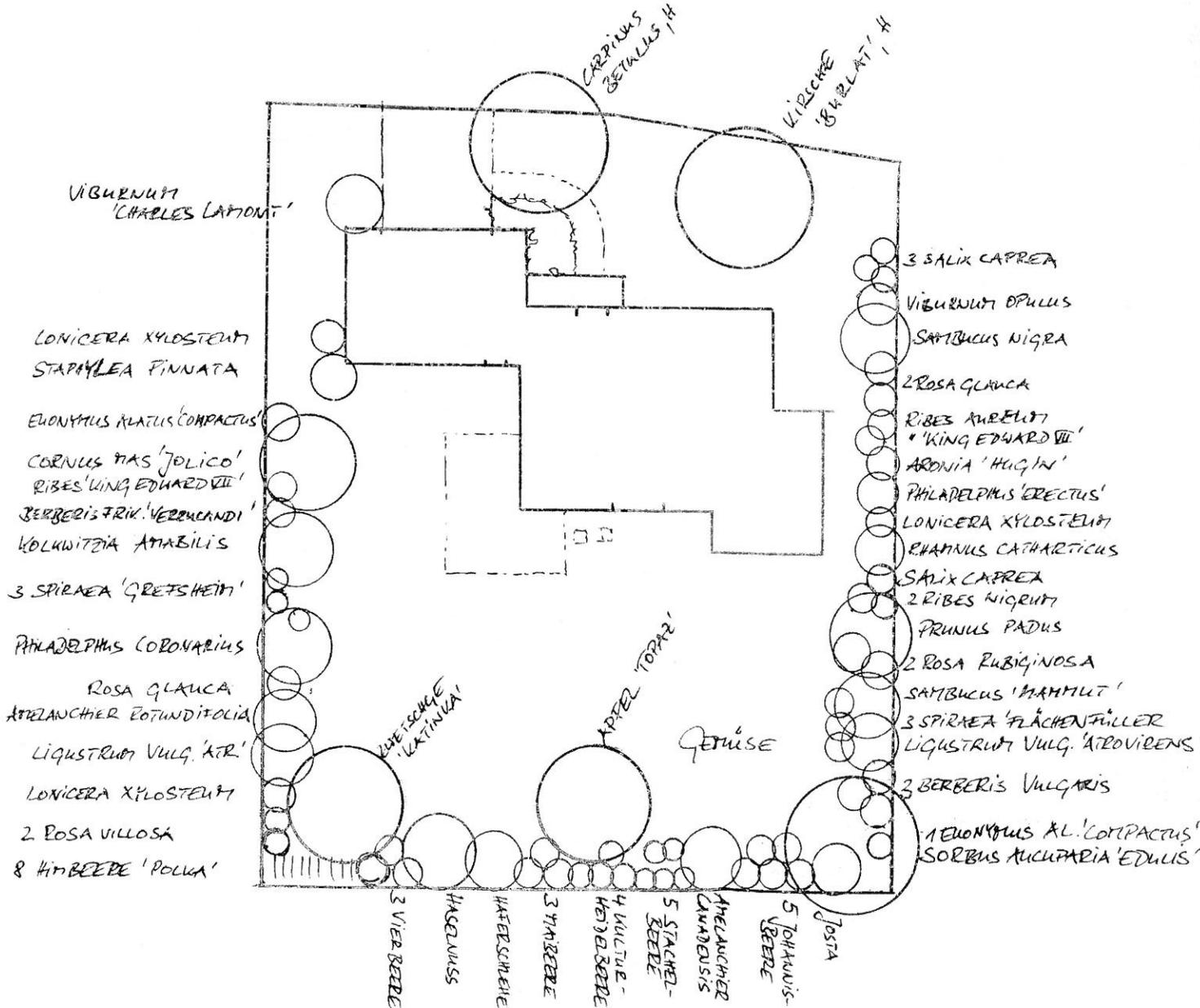
Aufgestellt:

Gemeinde Schönthal
Rathausplatz 1
93488 Schönthal

Schönthal, 15. Mai 2020
GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister

EINGRÜNUNG BIONTINO/KÄRNTNER DÖTERING 1236/1 SG. B, DEUTSCHLÄNDER



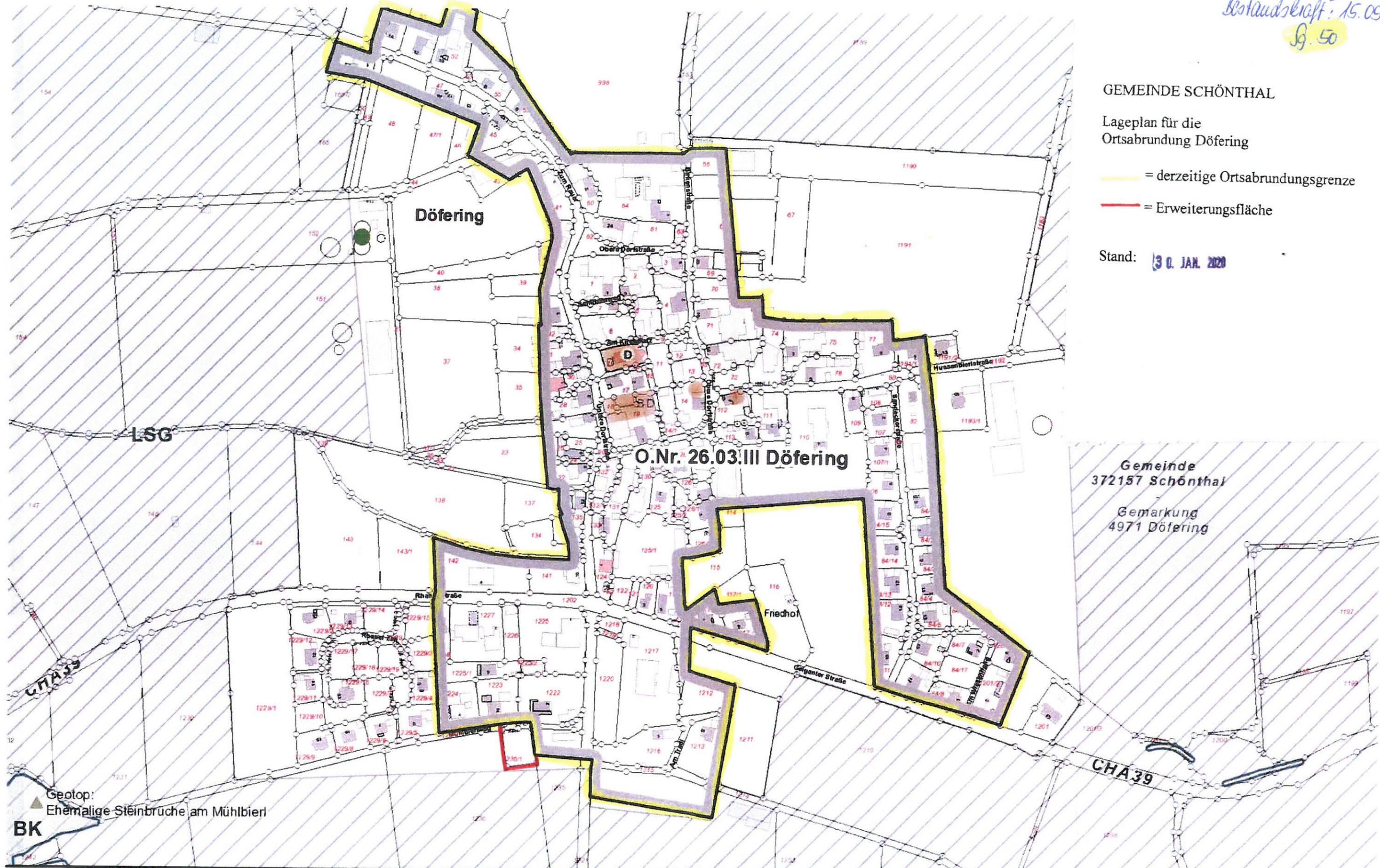
- St. Botanische Bezeichnung, Qualität
- Obstbäume, Bäume**
- 1 Kirsche 'Burlat', H, 7-8
 - 1 Apfel 'Topaz', H, 7-8
 - 1 Zwetschge 'Katinka', ha, 7-8
 - 1 Carpinus betulus, H, mB, 10-12
- Obstgehölze**
- 1 Haferschlehe (Prunus domestica insititia)
 - 1 Haselnuss 'Wunder aus Bollweiler'
 - 8 Himbeere 'Polka'
 - 1 Holunder 'Mammut'
 - 3 Johannisbeere 'Jonkher van Tets'
 - 1 Johannisbeere 'Omota'
 - 1 Johannisbeere 'Titania'
 - 1 Josta
 - 2 Kultur-Heidelbeere 'Duke'
 - 2 Kultur-Heidelbeere 'Bluecrop'
 - 2 Maibeere 'Eisbär' (Lonicera kamschatica)
 - 1 Maibeere 'Kalinka'
 - 2 Stachelbeere 'Invicta'
 - 2 Stachelbeere 'Redeva'
 - 1 Stachelbeere 'Remarka'
 - 2 Vierbeere 'Black Pearl'
 - 1 Vierbeere 'Black Saphir'
- Gehölze, Heister**
- 1 Cornus mas 'Jolico', hei, 150-200
 - 1 Prunus padus, hei, 150-200
 - 1 Sorbus aucuparia 'Edulis', hei, 150-200
- Gehölze, Mindestqualität vStr, 2xv, 60-100**
- 1 Amelanchier canadensis
 - 1 Amelanchier rotundifolia
 - 2 Aronia 'Hugin'
 - 1 Berberis frukartii 'Verrucandi'
 - 3 Berberis vulgaris
 - 1 Euonymus alatus 'Compactus'
 - 1 Kolkwitzia amabilis
 - 2 Ligustrum vulgare 'Atrovirens'
 - 3 Lonicera xylosteum
 - 1 Philadelphus 'Erectus'
 - 1 Philadelphus coronarius
 - 1 Rhamnus catharticus
 - 1 Ribes aureum
 - 2 Ribes nigrum
 - 2 Ribes sanguineum 'King Edward VII'
 - 2 Rosa glauca
 - 1 Rosa glauca
 - 2 Rosa rubiginosa
 - 2 Rosa villosa
 - 4 Salix caprea
 - 1 Sambucus nigra
 - 3 Spiraea 'Flächenfüller'
 - 3 Spiraea Grefsheim
 - 1 Staphylea pinnata
 - 1 Viburnum 'Charles Lamont'
 - 1 Viburnum opulus

15.1.2020

Wsd



O. Nr. 26.03.IV
Bestandskraft: 15.05.2020
S. 50



GEMEINDE SCHÖNTHAL

Lageplan für die
Ortsabrundung Döfering

— = derzeitige Ortsabrundungsgrenze

— = Erweiterungsfläche

Stand: 30. JAN. 2020

Gemeinde
372157 Schönthal
Gemarkung
4971 Döfering

Stand: 30.01.2020

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

1:5.000

